



Gesamtabschluss 2010

Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Dokumentation | Stand: Mai 2011

1	Grundlagen	2
2	Schritte zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises	3
2.1	Ausgangspunkt: Beteiligungsstruktur Kreis Unna per 01.01.2010	3
2.2	Veränderungen in der Beteiligungsstruktur im Haushaltsjahr 2010.....	5
2.3	Prüfraster zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises	6
2.4	Ermittlung einer effektiven Beteiligungsquote	6
2.5	Ermittlung des Vollkonsolidierungskreises.....	7
2.6	Anwendung der Equity-Methode.....	7
2.7	Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost)	8
3	Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze	8
4	Bestimmung des Konsolidierungskreises (einzelbetriebliche Betrachtung)	10
4.1	Einstufung auf Grund der Beteiligungsquote	10
4.2	Tabellarische Übersicht.....	11
4.3	Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze	11
4.4	Handelsrechtlicher Konzernabschluss der VBU	14
5	Zusammenfassung: Konsolidierungskreis Gesamtabschluss 2010	15
6	Ausblick: Veränderungen im Haushaltsjahr 2011	16

1 Grundlagen

Nach § 116 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Kreis Unna die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

»Verselbstständigte Aufgabenbereiche« sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form errichtete, wirtschaftliche und organisatorisch selbstständige Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Analog § 294 Handelsgesetzbuch (HGB) soll das »Weltabschlussprinzip« gelten, d.h. die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden unabhängig von ihrem Sitz in den Gesamtabchluss einbezogen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW). Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sind gemäß § 50 Absatz 1 GemHVO NRW grundsätzlich im Rahmen der Vollkonsolidierung entsprechend §§ 300 bis 309 HGB zu berücksichtigen.

Bei privatrechtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen richtet sich die Konsolidierungsmethode zunächst nach § 50 Absatz 2 GemHVO NRW. Stehen die privatrechtlichen Betriebe unter der einheitlichen Leitung der Kommune (§ 50 Absatz 2 Satz 1 GemHVO NRW) oder findet nach § 50 Absatz 2 Satz 2 GemHVO NRW das »Control-Konzept« Anwendung, müssen diese ebenfalls im Rahmen der Vollkonsolidierung im Gesamtabchluss berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung spricht man von einem Mutter-Tochter-Verhältnis. Der Begriff »Mutterunternehmen« wird durch den Begriff »Kommune« ersetzt. Dem HGB-Begriff »Tochterunternehmen« entspricht in der GO NRW und GemHVO NRW der Begriff »voll zu konsolidierender verselbstständigter Aufgabenbereich / Betrieb«.

Hat die Kommune hingegen nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche, sind diese nach § 50 Absatz 3 GemHVO NRW unter Anwendung der »Equity-Methode« gemäß §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

Im Rahmen der Equity-Konsolidierung spricht man von einem »assozierten verselbstständigten Aufgabenbereich / Betrieb«.

Die handelsrechtlichen Vorschriften sind auf Grund eines statischen Verweises in § 49 Absatz 4 GemHVO NRW in der Fassung des HGB vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002, entsprechend anzuwenden.

Hat die Kommune nachweislich weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss auf einen verselbstständigten Aufgabenbereich oder wird das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW in Anspruch genommen, sind diese Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Identifizierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche, die zusammen mit der Kernverwaltung den »Konzern Kreis Unna« bilden. Im Falle einer Einbeziehung in den Vollkonsolidierungskreis sind Beziehungen zwischen den einbezogenen Einheiten im Rahmen des Gesamtabchlusses zu eliminieren. Es soll insgesamt gewährleistet werden, dass die

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage (VSEF-Lage) des Kreises Unna insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei dem »Konzern Kreis Unna« um eine einzige Einheit handeln würde.

Sparkassen -und auch die von den Sparkassen gehaltenen Anteile an Betrieben- werden nicht in den Gesamtabschluss einbezogen. Der Landesgesetzgeber hat im Sparkassengesetz ausdrücklich festgelegt, dass die Sparkassen nicht im Jahresabschluss der Kommunen anzusetzen sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Sparkassengesetz NRW). Das Transparenzgebot erfordert es aber, entsprechende Angaben im Gesamtanhang zu machen.

Der Konsolidierungskreis ist Änderungen unterworfen (z.B. durch Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen, Neugründung und Umstrukturierung von Gesellschaften). Aus diesem Grund ist der Konsolidierungskreis zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen und ggf. anzupassen. Etwaige Änderungen im laufenden Haushaltsjahr 2010 (bis zum Abschlussstichtag 31.12.2010) werden daher bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises für den Gesamtabchluss des Kreises Unna für das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) 2010 berücksichtigt.

2 Schritte zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist eine umfangreiche Betrachtung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung des Kreises Unna erforderlich.

2.1 Ausgangspunkt: Beteiligungsstruktur Kreis Unna per 01.01.2010

Die Bestimmung des Konsolidierungskreises des Kreises Unna für Zwecke des NKF-Gesamtabchlusses hat ihren Ausgangspunkt in der örtlichen Beteiligungsstruktur aus dem **Beteiligungsbericht 2010** (Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2009; Stand Dezember 2010), der nach den Vorgaben des § 117 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO NRW erstellt wurde. Die Beteiligungsstruktur bietet einen Überblick über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung des Kreises Unna. Es werden sämtliche Beziehungen zu privatrechtlichen Betrieben und Zweckverbänden unabhängig von der Beteiligungsquote dargestellt.

Einen weiteren Ausgangspunkt stellt die **Eröffnungsbilanz** des Kreises Unna zum Stichtag 01.01.2009 und die ihr vorausgehende erstmalige Vermögens- und Schuldenübersicht per 01.01.2007 dar. Hier waren die kommunalen Betriebe unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtabchlusses zu untergliedern und dahingehend zu überprüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie unter den Finanzanlagen anzusetzen sind.

Die Beteiligungsstruktur des Kreises Unna zum Stichtag 01.01.2010 ergibt sich wie folgt:

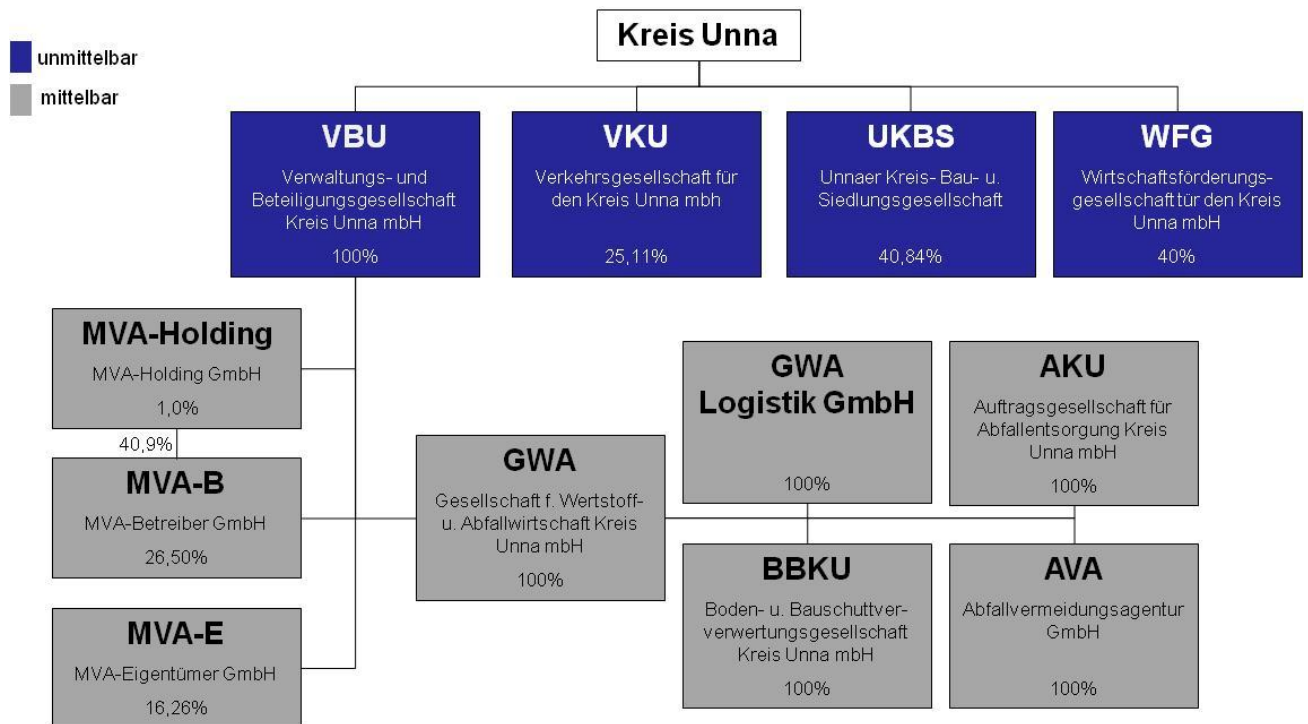
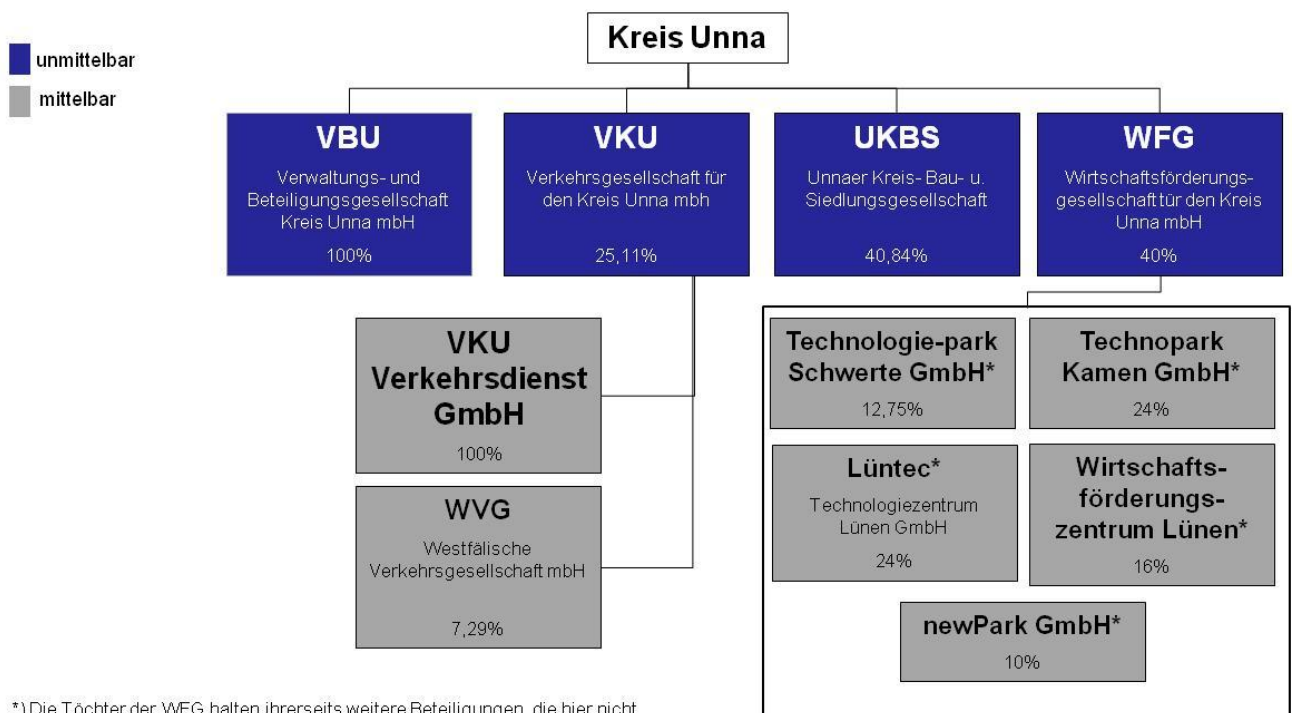


Abbildung 1: Beteiligungsübersicht | Stand: 01.01.2010 (Teil 1)



*) Die Töchter der WFG halten ihrerseits weitere Beteiligungen, die hier nicht dargestellt werden (vgl. hierzu den Beteiligungsbericht).

Abbildung 2: Beteiligungsübersicht | Stand: 01.01.2010 (Teil 2)

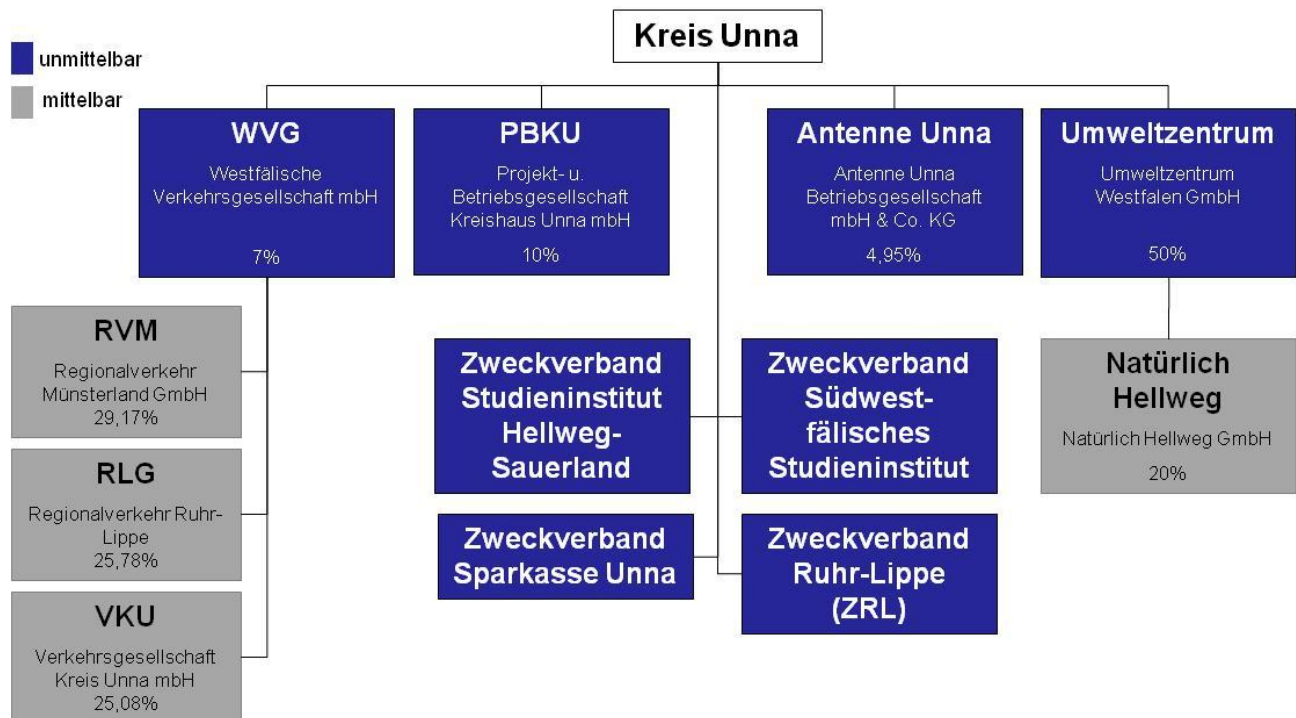


Abbildung 3: Beteiligungsübersicht | Stand: 01.01.2010 (Teil 3) | Die Kommunale Aktionärsvereinigung RWWE GmbH, an der der Kreis Unna eine 1,00 %-ige Beteiligung hält, wird in Abbildung 3 aus Gründen der Unwesentlichkeit nicht dargestellt. Die Beteiligung wird in 201 1 abgehen.

2.2 Veränderungen in der Beteiligungsstruktur im Haushaltsjahr 2010

Im Haushaltsjahr 2010 haben sich folgende Veränderungen im Rahmen der Beteiligungsstruktur des Kreises Unna ergeben:

- ✓ Rückwirkend zum 1. Januar 2010 hat die GWA den Anteil des Mitgesellschafters (Baugewerke-Innung Unna) an der **BBKU** übernommen. Die GWA hält damit 100% der Anteile. Dieser Sachverhalt ist in Abbildung 1 bereits berücksichtigt.
- ✓ Rückwirkend zum 1. Januar 2010 hat die VKU den Anteil des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe an der **WVG** übernommen. Die VKU hält damit 7,29% der Anteile. Dieser Sachverhalt ist in Abbildung 2 bereits berücksichtigt.
- ✓ Der Kreis Unna hat am 23. November 2010 eine »**Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH**« gegründet, deren alleiniger Gesellschafter der Kreis Unna ist. Der Anteil des Kreises Unna und gleichzeitig das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Dieser Sachverhalt ist in Abbildung 1 bis 3 nicht berücksichtigt, da hier der Stand zum 1. Januar 2010 wiedergegeben wird.

2.3 Prüfraster zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises des Kreises Unna zum Zwecke der Erstellung des NKF-Gesamtabschlusses wird folgendes Prüfraster zu Grunde gelegt:

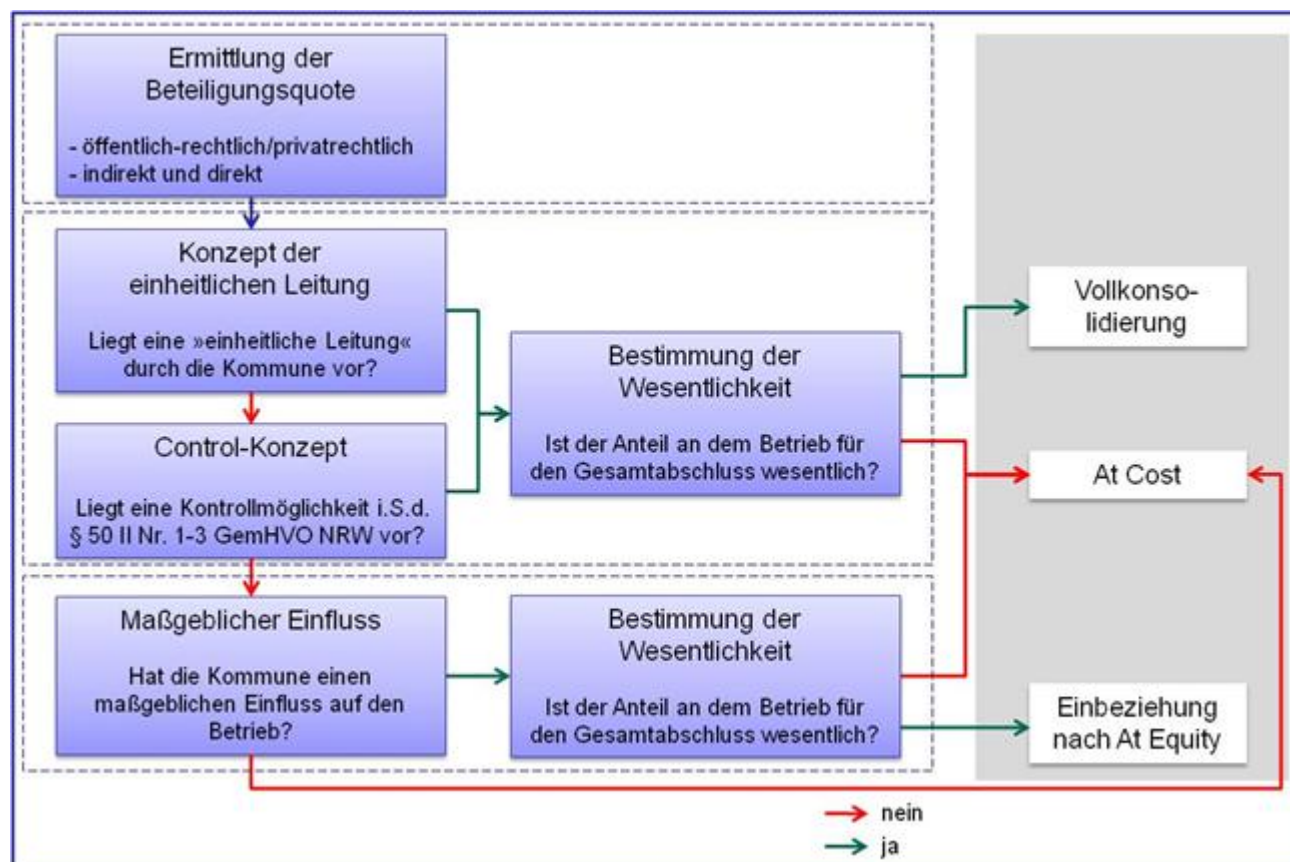


Abbildung 4: Prüfraster zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

2.4 Ermittlung einer effektiven Beteiligungsquote

Gemäß § 290 Absatz 3 Satz 1 HGB gelten als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Absatz 2 [Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses] zustehen, auch die einem Tochterunternehmen zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen handelnden Personen zustehenden Rechte.

Die beiden folgenden Abbildungen sollen diese Aussage veranschaulichen:

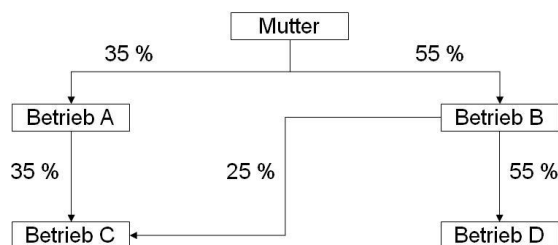


Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung einer Beteiligungsstruktur einer Kommune (Mutter)

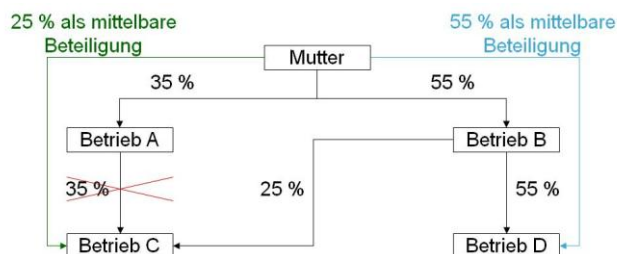


Abbildung 6: Beispielhafte Darstellung einer effektiven Beteiligungsstruktur einer Kommune (Mutter) zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

In der Beteiligungsstruktur des Kreises Unna erkennt man eine solche Beziehung beim Unternehmensaufbau der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), die als Holding im Abfallwirtschaftsbereich fungiert und selbst Beteiligungen zu weiteren Gesellschaften hält (vgl. Abbildung 1).

Die jeweiligen Rechte der VBU als 100 %-ige Tochter des Kreises Unna an diesen einzelnen Betrieben werden entsprechend § 290 Absatz 3 Satz 1 HGB im Rahmen des Gesamtabchlusses dem Kreis Unna zugerechnet.

Die Beteiligungen der VKU und der WFG (vgl. Abbildung 2) werden dagegen nicht dem Kreis Unna zugerechnet, da diese beiden Unternehmen keine Töchter im Sinne des § 290 HGB sind.

2.5 Ermittlung des Vollkonsolidierungskreises

Eine Vollkonsolidierung ist zwischen dem Kreis Unna als Mutter und einzelnen Tochterunternehmen dann vorzunehmen, wenn eine einheitliche Leitung tatsächlich ausgeübt wird. Diese liegt vor, wenn die Mutter die originären Leitungsaufgaben für den ganzen »Konzern« wahrnimmt (§ 50 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GemHVO NRW). Indizien hierfür können sein:

- ✓ Bestimmung der Unternehmensziele,
- ✓ Entscheidung über wesentliche geschäftliche Maßnahmen,
- ✓ Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik,
- ✓ Koordination wesentlicher Teilbereiche der Unternehmensleitung,
- ✓ Personelle Besetzung von Führungsstellen.

Eine Vollkonsolidierung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Mutter bei einer Tochter

- ✓ die Mehrheit der Stimmrechte oder
- ✓ ein Organbestellungsrecht oder
- ✓ ein Beherrschungsrecht gemäß Vertrag oder Satzung

hat (»Control-Konzept«, § 50 Absatz 2 Satz 2 GemHVO NRW). Die Möglichkeit zur Kontrolle reicht aus.

In der Regel sind Betriebe dieser Gruppe zuzuordnen, wenn der Kreis Unna mehr als 50,0% der Anteile in seinem Besitz hat.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden alle kapitalmäßigen und leistungsmäßigen Beziehungen zwischen dem Kreis Unna und den Betrieben sowie zwischen den Betrieben untereinander vollständig eliminiert.

Der Kreis Unna orientiert sich zunächst an den Stimmrechtsverhältnissen nach dem »Control-Konzept«. Die Beteiligungsquoten können der Beteiligungsstruktur aus dem Beteiligungsbericht 2010 entnommen werden. Bei den Gesellschaften, deren Beteiligungsquote mindestens 50,1 % beträgt, ist zu prüfen, ob das Stimmrechtsverhältnis der Beteiligungsquote entspricht. Bei einer Beteiligungsquote von 100,0 % kann diese Prüfung aber entfallen.

Ist die Kommune an einem Betrieb zu genau 50,0% beteiligt, ist der Gesellschaftsvertrag gesondert zu prüfen, um entscheiden zu können, nach welcher Methode konsolidiert werden soll. Dabei stehen folgende Prüfkriterien im Vordergrund:

- ✓ besondere Stimmrechte (z.B. durch Vorsitz im Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung),
- ✓ sonstige Bestimmungen, die es dem Kreis Unna ermöglichen, einen beherrschenden Einfluss auszuüben,
- ✓ Finanzierung der betroffenen Unternehmen (v.a. hinsichtlich eventueller Verlustübernahmen durch den Kreis Unna).

2.6 Anwendung der Equity-Methode

Sind die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung nicht erfüllt, kann der betroffene Betrieb unter bestimmten Bedingungen nach der Equity-Methode einbezogen werden. Dazu muss ein assoziiertes Unternehmen vorliegen, das unter dem maßgeblichen Einfluss der Kommune steht (§ 50 Absatz 3 GemHVO NRW). Dieser Fall liegt vor, wenn

- ✓ ein in den Gesamtabchluss einbezogener Betrieb eine Beteiligung gemäß § 271 Absatz 1 HGB an einem anderen nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Betrieb hält und
- ✓ tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des anderen Betriebs ausübt, wobei das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20,0% widerlegbar vermutet wird.

Entscheidend ist dabei allerdings nicht der Beteiligungsanteil von 20,0%, sondern dass tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird. Dies kann z.B. durch eine Vertretung im Aufsichtsrat oder Vorstand, Mitwirkung bei Unternehmensentscheidungen hinsichtlich Gewinnverwendung oder Mitwirkung bei Personalentscheidungen oder der Bestellung der Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen der Fall sein. Auch wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem betroffenen Betrieb und einem in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieb sowie der Austausch von Führungskräften oder die Bereitstellung wichtiger fachlicher Informationen können Anhaltspunkte für einen maßgeblichen Einfluss sein.

Im Rahmen der Equity-Konsolidierung wird im Gesamtabchluss der aktuelle Wert des anteiligen Eigenkapitals des Betriebs ausgewiesen. Es findet keine Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden des Betriebs in den Gesamtabchluss statt.

Zur Ermittlung der Betriebe, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden sollen, orientiert sich der Kreis Unna vorrangig an den Stimmrechtsverhältnissen. Betriebe, an denen der Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar 20,0% bis 50,0% der Anteile hält, werden grundsätzlich den assoziierten Unternehmen zugeordnet. Darüber hinaus wird anhand der Gesellschaftsverträge und sonstiger Unterlagen geprüft, ob auf die hier eingeordneten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss seitens des Kreises Unna ausgeübt werden kann.

Die Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der assoziierten Betriebe werden in den Konsolidierungskreis des Kreises Unna nicht einbezogen, weil auf diese seitens des Kreises Unna kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann (vgl. Abschnitt 2.4).

2.7 Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost)

Hat der Kreis Unna nachweislich weder einen beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb (i.d.R. Beteiligungsquote unterhalb 20,0%) oder wird das Wahlrecht der Nichteinbeziehung auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW in Anspruch genommen, sind diese Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten (»at cost«) im Gesamtabchluss auszuweisen.

Alle Betriebe, an denen der Kreis Unna mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20,0% beteiligt ist, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im Rahmen der Prüfung der At-Cost-Beteiligungen wird ausgeschlossen, dass bei diesen Betrieben ein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss besteht.

3 Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze

Gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW muss ein Betrieb nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VSEF-Lage des Kreises Unna zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Werden mehrere Betriebe aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert, ist darauf zu achten, dass diese in Summe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind.

In der Literatur werden z.T. Schwellenwerte von 3% bis 5% der summierten Ergebnisse aller Betriebe, die von untergeordneter Bedeutung sind, als Maßgröße dafür verwendet, ob ein Betrieb in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogen werden muss oder nicht. Konkrete Vorgaben, auf welche Kennzahlen bzw. Kriterien sich diese Schwellenwerte beziehen, werden allerdings nicht pauschal bestimmt, sondern sollen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Das Modellprojekt zum NKF-Gesamtabchluss zieht als Richtgröße eine Grenze von 3%. In der interkommunalen Arbeitsgruppe zur

Erstellung des NKF-Gesamtabschlusses zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, den Städten Dortmund und Essen sowie dem Kreis Unna hat man sich auf eine **Wesentlichkeitsgrenze von 5%** verständigt. Diese Grenze wird auch vom Kreis Unna für die Bestimmung des Konsolidierungskreises zu Grunde gelegt.

Der Kreis Unna bezieht in die Prüfung der untergeordneten Bedeutung alle Betriebe ein, die auf Grund des Prüfrasters zur Bestimmung des Konsolidierungskreises für eine Konsolidierung in Frage kommen. Hierzu werden bestimmte Kriterien festgelegt, an denen die VSEF-Lage gemessen werden kann.

Der Kreis Unna hat die Beurteilung der Wesentlichkeit der Unternehmen entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss¹ anhand ihrer Anteile an den folgenden Werten vorgenommen:

Beurteilung der Vermögenslage

- ✓ Anlagevermögen des einzelnen Betriebs / Anlagenvermögen aus der unkonsolidierten Summenbilanz
- ✓ Eigenkapital des einzelnen Betriebs (ohne Sonderposten) / Eigenkapital aus der unkonsolidierten Summenbilanz
- ✓ Bilanzsumme des einzelnen Betriebs / unkonsolidierte Summenbilanzsumme

Beurteilung der Schuldenlage

- ✓ Fremdkapital des einzelnen Betriebs (Rückstellungen und Verbindlichkeiten, ohne Sonderposten) / Fremdkapital aus der unkonsolidierten Summenbilanz

Beurteilung der Ertragslage

- ✓ Summe aller ordentlichen Erträge des einzelnen Betriebs (ohne Finanzerträge) / Summe aller Erträge aus der unkonsolidierten Summenergebnisrechnung
- ✓ Summe aller ordentlichen Aufwendungen des einzelnen Betriebs (ohne Finanzaufwendungen) / Summe aller Aufwendungen aus der unkonsolidierten Summenergebnisrechnung

Beurteilung der Finanzlage

- ✓ Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit des einzelnen Betriebs (hilfsweise Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit) / Summe aller Cashflows aus laufender Verwaltungstätigkeit (inkl. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)
- ✓ Cashflow aus der Investitionstätigkeit des einzelnen Betriebs (hilfsweise Saldo aus Investitionstätigkeit) / Summe aller Cashflows aus Investitionstätigkeit (inkl. Saldo aus Investitionstätigkeit)
- ✓ Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit des einzelnen Betriebs (hilfsweise Saldo aus Finanzierungstätigkeit) / Summe aller Cashflows aus Finanzierungstätigkeit (inkl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit)

Tabelle 1: Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit

Dabei wurde für die Betriebe auf das Zahlenwerk aus den nicht konsolidierten (geprüften) Einzelabschlüssen des Geschäftsjahres 2009 und für den Kreis Unna als »Mutter« auf den ungeprüften Jahresabschluss 2009 sowie die Schlussbilanz per 31.12.2009 zurückgegriffen. Bei der neu gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH wurde das vorliegende Zahlenmaterial der Eröffnungsbilanz per

¹ Vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses, 4. Auflage, S. 44 f

01.01.2011 sowie der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2011-2014 (Spalte »Ergebnis 2010«) für die Betrachtung zu Grunde gelegt.

4 Bestimmung des Konsolidierungskreises (einzelbetriebliche Betrachtung)

4.1 Einstufung auf Grund der Beteiligungsquote

Auf Grund der Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse sind die Beteiligungen des Kreises Unna in einem ersten Schritt wie folgt den Konsolidierungskreisen zuzuordnen:

Verbundene Unternehmen (Beteiligungsquote > 50,1%)

- ✓ Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH | VBU (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH | GWA (mittelbare Beteiligung über die Tochter VBU)
- ✓ GWA Logistik GmbH (mittelbare Beteiligung über die Töchter VBU und GWA)
- ✓ Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH | AKU (mittelbare Beteiligung über die Töchter VBU und GWA)
- ✓ Boden- und Bauschuttverwertungsgesellschaft mbH | BBKU (mittelbare Beteiligung über die Töchter VBU und GWA)
- ✓ Abfallvermeidungsagentur GmbH | AVA (mittelbare Beteiligung über die Töchter VBU und GWA)
- ✓ Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH (unmittelbare Beteiligung)

Assoziierte Unternehmen (Beteiligungsquote 20,0 – 50,0%)

- ✓ Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH | VKU (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH | UKBS (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH | WFG (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ MVA-Betreiber GmbH | MVA-B (mittelbare Beteiligung über die Tochter VBU)
- ✓ Umweltzentrum Westfalen GmbH (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe | ZRL (unmittelbare Beteiligung)

Übrige Beteiligungen (Beteiligungsquote < 20,0%)

- ✓ MVA-Holding GmbH | MVA-Holding (mittelbare Beteiligung über die Tochter VBU)
- ✓ MVA-Eigentümer GmbH | MVA-E (mittelbare Beteiligung über die Tochter VBU)
- ✓ Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH | WVG (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH | PBKU (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Zweckverband Studieninstitut Hellweg-Sauerland Soest (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut Hagen (unmittelbare Beteiligung)
- ✓ Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co KG (unmittelbare Beteiligung)

Tabelle 2: Zuordnung der Beteiligungen des Kreises Unna auf Grund der (effektiven) Beteiligungsquote

Die **Umweltzentrum Westfalen GmbH**, an der der Kreis Unna gemeinsam mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) eine jeweils 50 %-ige Beteiligung hält, wird als assoziiertes Unternehmen eingeordnet. Obwohl faktisch die Anbindung an den Kreis Unna sowohl im Hinblick auf den Entstehungshintergrund der Beteiligung als auch bezüglich der Zusammenarbeit enger ist als an den RVR, wird wegen der formalen Gegebenheiten lediglich ein »maßgeblicher Einfluss« angenommen. So sind die Regelungen im Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Verteilung von Einfluss (Geschäftsführung, Gremienbesetzung) und Finanzverantwortung grundsätzlich so gefasst, dass beide Anteilseigner zu gleichen Teilen berechtigt und verpflichtet werden.

4.2 Tabellarische Übersicht

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einschätzung, ob der Kreis Unna einen beherrschenden oder einen maßgeblichen Einfluss auf die Betriebe ausüben kann/ausübt bzw. das Unternehmen kontrollieren kann/kontrolliert. In dieser Tabelle sind die übrigen Beteiligungen (Beteiligungsquote < 20,0%) nicht mehr aufgeführt.

Beteiligung	Kriterien			
	Verbundenes Unternehmen			Assoziiertes Unternehmen
	Öffentlich-rechtliches Unternehmen	Einheitliche Leitung	Beherrschender Einfluss	Maßgeblicher Einfluss
VKU	--	--	--	✓
UKBS	--	--	--	✓
WFG	--	--	--	✓
VBU	--	--	✓	--
MVA-B	--	--	--	✓
GWA	--	--	✓	--
GWA-Logistik	--	--	✓	--
AKU	--	--	✓	--
BBKU	--	--	✓	--
AVA	--	--	✓	--
Suchthilfe gGmbH	--	--	✓	--
ZRL	--	--	--	✓
Umweltzentrum	--	--	--	✓

Tabelle 3: Einschätzung der Einflussmöglichkeiten durch den Kreis Unna auf die Betriebe auf Grund der Gesellschaftsverträge

4.3 Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze

Die folgende Tabelle (Tabelle 4) enthält eine Aufstellung aller für die Konsolidierung in Frage kommenden verbundenen und assoziierten Unternehmen. Diese werden hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss des Kreises Unna entsprechend der Vorgaben aus Abschnitt 3 untersucht.

Vereinfachend wird von den unkonsolidierten Einzelabschlüssen der Betriebe ausgegangen. Es wird sowohl auf eine Überleitung, als auch auf eine vereinfachte Kapitalkonsolidierung verzichtet. Die Größenordnung der tabellarisch aufgeführten Kennzahlen lässt darauf schließen, dass konsolidierte Zahlen vermutlich nicht zu abweichenden Ergebnissen führen würden.

In einem ersten Schritt wird der Einzelabschluss des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009 mit den HGB-Abschlüssen der vermeintlich voll zu konsolidierenden Betrieben (vgl. Abschnitt 4.1) für das Geschäftsjahr 2009 aufaddiert. Daraus ergibt sich eine Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung als Ausgangspunkt für eine prozentuale Beurteilung der einzelnen Betriebe im Hinblick auf ihre Wesentlichkeit für den Gesamtabschluss.

Tabellarisch werden die in Abschnitt 3 genannten Kriterien zur Prüfung der Wesentlichkeit der voll zu konsolidierenden Betriebe anhand absoluter und relativer Werte überprüft. Anhand der Zahlenwerte wird jedes einzelne Unternehmen hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung geprüft. Anschließend erfolgt eine Gesamtbetrachtung aller als unwesentlich eingestufteten Betriebe.

Im Anschluss an die Betrachtung der verbundenen Betriebe erfolgt in einem zweiten Schritt die Untersuchung der assoziierten Unternehmen. Dabei werden alle assoziierten Unternehmen einer Einzelbetrachtung und anschließend einer Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenzen unterzogen.

Beteiligung		Vermögenslage				Schuldenlage				Ertragslage				Finanzlage							
	Beteiligungsquote	Anlagevermögen	Anteil	Eigenkapital	Anteil	Bilanzsumme	Anteil	Verbindlichkeiten/Rückstellungen	Anteil	ordentl. Erträge	Anteil	ordentl. Aufwendungen	Anteil	Jahresergebnis	Anteil	Cash Flow lfd. Geschäftst.	Anteil	Cash Flow Investition	Anteil	Cash Flow Finanzier.	Anteil
		€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
verbundene vollzukunftssolidierende Unternehmen																					
Kreis Unna		333.299.054	93,27	1.061.650	6,05	353.044.845	91,38	234.404.925	94,12	354.085.140	89,34	351.657.817	89,97	831.435	17,62	6.876.000	50,09	-9.135.210	82,83	-24.072.472	85,14
Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH -VBU-	100,00%	8.584.698	2,40	11.198.863	63,78	12.350.237	3,20	1.151.374	0,46	180.744	0,05	394.999	0,10	3.390.190	71,83	2.773.000	20,20	89.000	-0,81	-2.016.000	7,13
Gesellschaft f. Wertstoff- u. Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH -GWA-	100,00%	12.546.763	3,51	6.571.909	37,43	15.794.501	4,09	9.222.591	3,70	18.097.907	4,57	15.295.640	3,91	1.866.535	39,55	3.534.000	25,75	-697.000	6,32	-2.767.000	9,79
GWA Logistik GmbH	100,00%	1.437.082	0,40	546.943	3,12	1.961.251	0,51	1.414.308	0,57	5.059.332	1,28	4.862.109	1,24	102.619	2,17	580.000	4,23	-516.000	4,68	-88.000	0,31
Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung mbH -AKU-	100,00%	446.739	0,13	172.020	0,98	1.520.829	0,39	1.348.808	0,54	14.448.681	3,65	14.266.017	3,65	122.021	2,59	-41.000	-0,30	0	0,00	-82.000	0,29
verbundene Unternehmen von untergeordneter Bedeutung																					
Abfallvermeidungsagentur GmbH -AVA-	100,00%	6.716	0,00	0	0,00	111.643	0,03	111.643	0,04	418.455	0,11	399.570	0,10	17.206	0,36	48.000	0,35	-5.000	0,05	0	0,00
Boden- u. Bauschuttverwertungsgesellschaft f. den Kreis Unna mbH -BBKU-	100,00%	1.031.340	0,29	96.491	0,55	1.462.645	0,38	1.319.044	0,53	3.190.750	0,81	3.191.323	0,82	-15.530	-0,33	-44.000	-0,32	-764.000	6,93	751.000	-2,66
Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH*	100,00%	4.126	0,00	32.981	0,19	98.494	0,03	65.513	0,03	847.958	0,21	779.657	0,20	68.301	1,45		0,00		0,00		0,00
Summe verbundene Unternehmen		357.356.518	100,00	17.557.557	100,00	386.344.445	100,00	249.038.206	100,00	396.328.967	100,00	390.847.132	100,00	4.719.907	100,00	13.726.000	100,00	-11.028.210	100,00	-28.274.472	100,00
assoziierte Unternehmen																					
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH -VKU-	25,11%	8.666.765	2,43	4.493.576	25,59	14.895.814	3,86	10.402.237	4,18	24.283.842	6,13	24.002.468	6,14	0	0,00	-3.039.000	-22,14	-2.143.000	19,43	7.377.000	-26,09
Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH -UKBS-	40,80%	86.210.564	24,12	21.981.841	125,20	91.929.940	23,79	69.948.099	28,09	15.186.519	3,83	12.904.690	3,30	875.522	18,55	3.705.000	26,99	-5.153.000	46,73	-1.727.000	6,11
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH -WFG-	40,00%	428.092	0,12	10.247.941	58,37	59.452.052	15,39	28.979.254	11,64	6.523.714	1,65	7.372.540	1,89	0	0,00	-7.183.000	-52,33	-34.000	0,31	7.253.000	-25,65
MVA Betreiber GmbH**	26,50%	6.922.000	1,94	3.484.234	19,84	4.450.325	1,15	966.092	0,39	41.488.171	10,47	36.599.974	9,36	2.964.234	62,80		0,00		0,00		0,00
Zweckverband Schienenpersonen-nahverkehr Ruhr-Lippe -ZRL-	20,00%	34.978	0,01	1.707.489	9,73	15.449.608	4,00	514.157	0,21	80.122.808	20,22	80.115.693	20,50	196.157	4,16	7.846.042	57,16	409.407	-3,71	588	0,00
assoziierte Unternehmen von untergeordneter Bedeutung																					
Umweltzentrum Westfalen GmbH	50,00%	1.604.313	0,45	317.202	1,81	1.747.301	0,45	53.319	0,02	651.861	0,16	642.307	0,16	8.625	0,18	43.400	0,32	-93.500	0,85	0	0,00
Summe assoziierte Unternehmen		103.866.712	29,07	42.232.283	240,54	187.925.040	48,64	110.863.158	44,52	168.256.915	42,45	161.637.672	41,36	4.044.538	85,69	1.372.442	10,00	-7.014.093	63,60	12.903.588	-45,64
Summe aller Unternehmen von untergeordneter Bedeutung		2.642.369	0,74	413.693	2,36	3.321.589	0,86	1.484.006	0,60	4.261.066	1,08	4.233.200	1,08	10.301	0,22	47.400	0,35	-862.500	7,82	751.000	-2,66

Hinweise:

- > Daten zum Stichtag 31.12.2009 bzw. für das Geschäftsjahr 2009
- > Anlagevermögen inkl. Finanzanlagevermögen
- > ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen ohne Finanzerträge und Finanzaufwendungen
- > Die Verhältniszahlen bei den assoziierten Unternehmen beziehen sich auf die unkonsolidierte Summenzeile der verbundenen Unternehmen

kursiv = mittelbare Beteiligung

*) Hier werden Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 und des Wirtschaftsplans 2011-2014 zu Grunde gelegt (Rechnungsergebnis 2010). Zur Finanzlage kann mangels Information keine Aussage gemacht werden.

**) Mangels Information im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 kann keine Aussage zur Auswirkung auf die Finanzlage gemacht werden.

Als **Unwesentlich** für die Vermittlung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage eingestuft werden (unter Anwendung der o.g. Grenze von jeweils 5% pro Prüfkriterium):

Betrieb	Erläuterung
Abfallvermeidungsagentur GmbH	Die Wesentlichkeitsgrenze wird in allen vier Lagen wesentlich unterschritten (Einzelwerte zwischen 0,00% und 0,35%).
Boden- und Bauschuttverwertungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	Die Wesentlichkeitsgrenze wird lediglich beim Kriterium »Cash Flow aus Investitionstätigkeit« überschritten. Alle anderen Kriterien der vier Lagen werden erheblich unterschritten (Einzelwerte bis maximal 0,82%).
Gemeinnützige Gesellschaft für Suchhilfe Kreis Unna mbH	Die Wesentlichkeitsgrenze wird in den drei geprüften Kriterien eindeutig unterschritten (Einzelwerte bis maximal 1,45%). Die Finanzlage konnte auf Grund fehlender Informationen nicht in die Prüfung einbezogen werden.
Umweltzentrum Westfalen GmbH	Die Wesentlichkeitsgrenze wird in allen vier Lagen wesentlich unterschritten (Einzelwerte zwischen 0,00% und 1,81%).

Tabelle 5: Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss des Kreises Unna

Betrachtet man alle als unwesentlich eingestuften Betriebe insgesamt, führt auch die Summe der Einzelwerte nicht dazu, dass sie als wesentlich gelten. Lediglich beim Kriterium »Cash Flow aus Investitionstätigkeit« der Finanzlage weisen alle vier unwesentlichen Betriebe insgesamt einen relativ hohen Anteilswert (7,82%) im Vergleich zur unkonsolidierten Summe der verbundenen Unternehmen auf. Bezogen auf die Vermögens-, Schulden- und Ertragslage ist die Summe der unwesentlichen Unternehmen weit unterhalb des Grenzwertes von 5,0% (Werte bis 2,36%).

4.4 Handelsrechtlicher Konzernabschluss der VBU

Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) stellt für den Teilkonzern bereits seit dem Geschäftsjahr 2007 einen handelsrechtlichen Konzernabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach §§ 290 ff. HGB auf. Bei der Beurteilung der Tochter- und Enkelgesellschaften im Hinblick auf ihre Einbeziehung in den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss des »Konzerns Kreis Unna« wird auf die Bestimmung des Konsolidierungskreises im Rahmen des handelsrechtlichen Konzernabschlusses der VBU für das Geschäftsjahr 2010 aufgesetzt. Zum Vollkonsolidierungskreis gehören danach die

- VBU als handelsrechtliches Mutterunternehmen,
- GWA,
- AKU sowie die
- GWA-Logistik.

Nicht in den handelsrechtlichen Konzernabschluss der VBU einbezogen wird für 2010 die 100 %-ige VBU-Enkelgesellschaft **AVA** (Abfallvermeidungsagentur GmbH, Lünen), da diese Gesellschaft für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Einschätzung wird für den Gesamtabchluss des »Konzerns Kreis Unna« übernommen (vgl. Abschnitt 4.3).

Für das Geschäftsjahr 2009 wurde die **BBKU** im handelsrechtlichen Konzernabschluss der VBU noch nach der Equity-Methode berücksichtigt (Anteil 49,6%). Rückwirkend zum 01.01.2010 übernimmt die GWA 100%

der Anteile an dieser Gesellschaft. Für den Konzernabschluss der VBU für das Geschäftsjahr 2010 wird die BBKU »at cost« berücksichtigt, da sie als »von untergeordneter Einschätzung« eingestuft wird. Diese Einschätzung deckt sich mit der Einstufung für die Berücksichtigung im Gesamtabchluss des Kreises Unna (vgl. Abschnitt 4.3).

Die Anteile am assoziierten Unternehmen **MVA Hamm Betreiber-GmbH** (26,5%) werden nach der Equity-Methode mit dem Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung im Konzernabschluss der VBU bilanziert.

Die Berücksichtigung der Töchter- und Enkelunternehmen im handelsrechtlichen Konzernabschluss der VBU führt für das Geschäftsjahr 2010 im Ergebnis zu keiner abweichenden Einstufung im Vergleich zur in Abschnitt 4.3 vorgenommenen Einschätzung der Berücksichtigung dieser Unternehmen im NKF-Gesamtabchluss des Kreises Unna.

5 Zusammenfassung: Konsolidierungskreis Gesamtabchluss 2010

In den Gesamtabchluss des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2010 werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche wie folgt einbezogen:

Vollkonsolidierung

- ✓ Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH | VBU
- ✓ Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH | GWA
- ✓ GWA Logistik GmbH
- ✓ Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH | AKU

At Equity-Einbeziehung

- ✓ Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH | VKU
- ✓ Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH | UKBS
- ✓ Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH | WFG
- ✓ MVA-Betreiber GmbH | MVA-B
- ✓ Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe | ZRL

Bilanzierung nach At Cost

- ✓ Abfallvermeidungsagentur GmbH | AVA
- ✓ Boden- und Bauschuttverwertungsgesellschaft mbH | BBKU
- ✓ MVA-Holding GmbH | MVA-Holding
- ✓ MVA-Eigentümer GmbH | MVA-E
- ✓ Umweltzentrum Westfalen GmbH
- ✓ Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH | WVG
- ✓ Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH | PBKU
- ✓ Zweckverband Studieninstitut Hellweg-Sauerland Soest

- ✓ Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut Hagen
- ✓ Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co KG
- ✓ Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH

Tabelle 6: Konsolidierungskreis Gesamtabchluss 2010

Die »Beteiligung« des Kreises Unna am Zweckverband Sparkasse Unna bleibt im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses unberücksichtigt.

6 Ausblick: Veränderungen im Haushaltsjahr 2011

Nach Abschluss des Umstrukturierungsprozesses der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) in der ersten Jahreshälfte 2011 erhöht der Kreis Unna seinen unmittelbaren Beteiligungsanteil an der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) von 25,11% auf 50,19% (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 089/10). Damit handelt es sich bei der VKU um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens des Kreises Unna ausgeübt werden kann. Auf Grund der Einschätzung der Wesentlichkeit dieser Gesellschaft wechselt sie von der Equity-Konsolidierung zur Vollkonsolidierung. Die sog. »Übergangskonsolidierung« wird zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses vorgenommen.

Gleichzeitig gibt der Kreis Unna seine unmittelbare Beteiligung an der WVG (7,0%) auf und übernimmt stattdessen eine mittelbare Beteiligung an der WVG über die VKU von 14,29%.

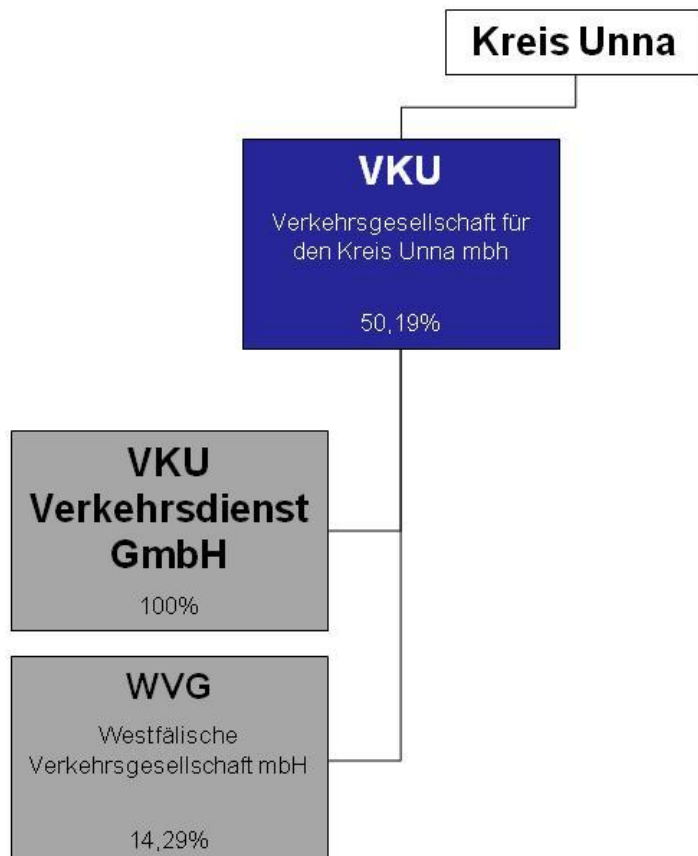


Abbildung 7: Beteiligungsverhältnis nach Abschluss des Umstrukturierungsprozesses der WVG